

## 2. Änderung

### der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens der Gemeinde Weisweil (Kindergartenordnung) vom 19.11.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), i.V.m den §§ 2,3,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### § 8 Nr. 3 (Gebührenhöhe) erhält in Teilen folgende Änderung:

Die Regelung der Betreuungszeit und der monatlichen Gebühren für U-3-Kinder („U 3 Betreuung ...“) wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

##### „U-3-Betreuung:

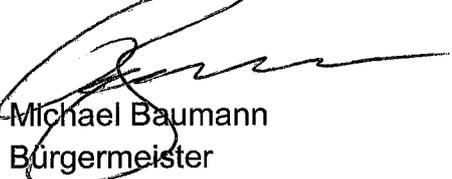
Im Rahmen der Betriebserlaubnis und der vorhandenen Kapazitäten können Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten in die Einrichtung aufgenommen werden (vorzeitige Aufnahme). Die monatliche Gebühr für U-3-Kinder beträgt bis zu dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, das Zweifache der Gebühr der in Anspruch genommenen Betreuungsform.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderung der Kindergartenordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Weisweil, den 22.07.2020

  
Michael Baumann  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 31/2020 vom 31.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 31.07.2020 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Weisweil, den 31.07.2020



---

Christina Hummel